

**Gericht:** Berufungskammer Bundesstrafgericht

**Datum:** 25. Mai 2021

**Geschäfts-Nr:** CA.2019.29

**Urteil der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts vom 25. Mai 2021 in der Geschäfts-Nr. CA.2019.29**

***Kurzzusammenfassung:** Die SUST habe bei ihrer Berechnung der Startrollstrecke falsche Werte verwendet. Zudem dürfe sich der Beschuldigte bei der Berechnung der Abflugmasse auf die ihm mündlich erteilten Angaben der Passagiere verlassen.*

**Zusammenfassung/Urteil:** Am 26. August 2016 startete das vom Beschuldigten pilotierte Flugzeug mit drei Passagieren zu einem privaten Rundflug. Kurz nach dem Start stürzte es in ein Sonnenblumenfeld. Beim Absturz wurden der Beschuldigte und die drei Passagiere erheblich verletzt. Eine Passagierin erlag daraufhin ihren Verletzungen.

Mit Strafbefehl vom 13. Dezember 2018 der Bundesanwaltschaft und mit Urteil vom 16. August 2019 des Bundesstrafgerichts wurde der Beschuldigte der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB und der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 StGB schuldig gesprochen. Daraufhin meldete er bei der Strafkammer Berufung an.

Es wurden ihm von der Bundesanwaltschaft und dem Bundesstrafgericht gestützt auf den SUST-Schlussbericht diverse Sorgfaltspflichtverletzungen im Rahmen der Flugvorbereitung, des Startvorgangs und während der Flugphase unmittelbar nach dem Abheben zur Last gelegt. Konkret wurde ihm vorgeworfen, die zu hohe Abflugmasse nicht erkannt zu haben, da er sich auf die mündlichen Angaben zum Passagiergewicht verlassen habe. Des Weiteren soll er die Startrollstrecke falsch berechnet haben, da sich die Leistungsdaten im Flughandbuch auf einen 2-Blatt-Propeller bezogen hätten, das Flugzeug aber mit einem 4-Blatt-Propeller ausgestattet sei.

Der Anklagesachverhalt stützte sich auf dem Schlussbericht der SUST, welcher festhielt, dass die Startrollstrecke eines 4-Blatt-Propellers um rund 40% höher liege als die Startrollstrecke eines 2-Blatt-Propellers. Aus diesem Grund sei gemäss Anklage die vom Beschuldigten berechnete Startrollstrecke um 40% zu kurz gewesen. Im Berufungsverfahren machte die Verteidigung allerdings erneut geltend, dass die von der SUST herangezogenen Leistungsdaten allesamt auf einer höheren Rotationsgeschwindigkeit beruhten. Dadurch habe die SUST mit falschen Werten gerechnet. Verschiedene Gutachter bestätigten dies im Laufe des Verfahrens. Die SUST ihrerseits zog den Schlussbericht nach dem ersten Urteil zurück und eröffnete die Untersuchung neu.

Die Berufungsinstanz kam in ihrem Urteil zum Schluss, dass sich die Einwände des Beschuldigten als begründet erwiesen und ihm hinsichtlich der Berechnung der Startrollstrecke kein Vorwurf gemacht werden könne. Gemäss Berufungskammer des Bundesstrafgerichts habe sich der Beschuldigte sodann auf die ihm mündlich erteilten Angaben über das Gewicht der Passagiere verlassen dürfen. Es gebe weder gesetzliche Bestimmungen noch Vorschriften oder Weisungen, die konkrete Auflagen bezüglich der Bestimmung des Gewichts enthielten. Zudem habe es zu diesem Zeitpunkt auch keine allgemeingültigen Verhaltensnormen für die Ermittlung des Gewichts der Passagiere gegeben. Daraus ergebe sich, dass dem Beschuldigten keine strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen sei. Er

habe sich damit weder der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB noch der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 StGB strafbar gemacht.

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau BLaw Laura Rhiner